



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0496/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **25.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 18.05.2025 unter der Überschrift „UKE: Cannabis-Freigabe führt zu Heroin-Konsum bei Jugendlichen“ über eine Tagung anlässlich der Verabschiedung eines Suchtforschers vom Uniklinikum Eppendorf (UKE). In der Zusammenfassung am Artikel-Anfang heißt es: „Cannabis-Legalisierung führt zu neuen Konsummustern und Drogen-Kombinationen“, „Revival von Heroin in Hamburg unter Jugendlichen“, „UKE-Professor fühlt sich erinnert an ‚Christiane F. – wir Kinder vom Bahnhof Zoo‘“. Unter dem Zwischentitel „Hamburg: Cannabis-Legalisierung fördert Heroin-Konsum von Jugendlichen“ heißt es, Cannabis sei mittlerweile, so der Suchtforscher in seiner ersten Bilanz seit der Legalisierung 2024, „so üblich und gesellschaftlich akzeptiert wie der Alkohol“. Auch Jugendliche nehmen es nicht mehr als verbotene Substanz wahr. „Aus meiner Sicht besteht ein Zusammenhang der Cannabis-Legalisierung mit neuem Konsummuster und einer nachlassenden Risikowahrnehmung.“ Das führe dazu, dass das UKE von jugendlichen Heroin-Konsumenten gehäuft in Anspruch genommen werde – in früheren Aussagen sei von „geflutet“ die Rede gewesen. Der Grund liege darin, dass der Schwarzmarkt für Cannabis eingebrochen sei und Hamburger Dealer ihre heranwachsenden Kunden zunächst gratis mit Heroin versorgten, um es später zu verkaufen.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert einen Artikel, der aus seiner Sicht fälschlich eine offizielle Position des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) suggeriere. Er verweist auf eine Pressemitteilung seines Verbandes, in der ein Verstoß gegen den Pressekodex beklagt wird.

Die Aussagen des Suchtforschers seien ohne belastbare Daten und ohne Einordnung in die Erkenntnisse staatlicher und präventiver Institutionen veröffentlicht worden. Auch das UKE selbst betone, dass es sich um persönliche Einschätzungen des Forschers handle.

Der Suchtforscher habe behauptet, seit der Cannabis-Legalisierung sei ein „Revival des Heroinkonsums“ unter Jugendlichen zu beobachten. Diese These werde jedoch durch keine belastbaren Zahlen gestützt. Die Behauptung, der Cannabis-Schwarzmarkt sei durch die Legalisierung zusammengebrochen, könne ebenfalls nicht bestätigt werden.

III. Die Rechtsabteilung verteidigt den Artikel und betont, dass es sich um die Berichterstattung über Vorträge eines renommierten Wissenschaftlers handele, nicht um eine wissenschaftliche Abhandlung. Der Suchtforscher sei Gründer und langjähriger Leiter des DZSKJ am UKE und habe seine Thesen auf einer öffentlichen Fachtagung zum Abschied präsentiert. Der Autor des Artikels habe mehrfach mit dem Forscher gesprochen und dessen Aussagen dokumentiert. Der Forscher habe betont, dass neue Konsummuster und eine sinkende Risikowahrnehmung durch die Legalisierung entstanden seien, was zu vermehrten Behandlungsanfragen führe.

Die Rechtsabteilung weist darauf hin, dass die vom Beschwerdeführer angeführten Studien nicht geeignet seien, die Aussagen des Forschers zu widerlegen, da sie sich auf ältere Daten beziehen. Die Erkenntnisse des Forschers stammten aus den letzten sechs Monaten.

Die Rechtsabteilung betont, dass der Artikel keine offizielle Position des UKE darstelle, sondern klar mache, dass es sich um persönliche Thesen des Suchtforschers handele. Dies sei auch aus der Stellungnahme des UKE vom 21.05.2025 ersichtlich. Der Zusammenhang zwischen dem Forscher und dem UKE sei durch dessen langjährige Tätigkeit gegeben, ohne dass eine institutionelle Vermengung behauptet werde.

Abschließend erklärt die Rechtsabteilung, dass die Aussagen des Wissenschaftlers transparent und im zeitlichen Kontext dargestellt worden seien. Man bitte daher um Zurückweisung der Beschwerde.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „UKE: Cannabis-Freigabe führt zu Heroin-Konsum bei Jugendlichen“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Die Überschrift ordnet die Aussage „Cannabis-Freigabe führt zu Heroin-Konsum von Jugendlichen“ eindeutig dem UKE zu und nicht dem scheidenden Professor. Dies ist als für die Leserschaft irreführend zu bewerten.

Der Beschwerdeführer macht darüber hinaus glaubhaft, dass die Angaben zum Anstieg des Heroinkonsums von Jugendlichen, dem Zusammenbruch des Cannabis-Schwarzmarktes bzw. zu Heroin-Gratigaben durch Dealer nicht durch Quellen belegbar sind. Insbesondere die These, dass die Cannabis-Legalisierung zum Anstieg des Heroinkonsums führt, scheint nicht zwingend belegt. Die Beschwerdegegnerin trägt u. a. vor, dass die Berichterstattung auf mehreren Vorträgen und wissenschaftlichen Präsentationen des Professors, die dieser in Hamburg gehalten habe, beruhte. Gerade auch insofern es sich nicht um eine einzelne Vor-Ort-Berichterstattung handelt, sondern um eine längere Recherche, hätte die Redaktion die Aussagen des Experten überprüfen und redaktionell einordnen müssen. Stattdessen lassen sich die Angaben hinter den Bulletpoints („Cannabis-Legalisierung führt zu neuen Konsummustern und Drogen-Kombinationen“, „Revival von Heroin in Hamburg unter Jugendlichen“) als redaktionelle Einordnungen auffassen, die die Aussagen des Zitierten

stützen. Insofern muss die Leserschaft vorliegend von der Richtigkeit der Thesen des Professors ausgehen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 4 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>